


- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und
Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 084/2024
 Bearbeiter.: Juliane Schempp

Sitzung am 25.09.2024
 Aktenzeichen: 965.20

- Öffentlich
- Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		J. Schempp	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	Kenntnisnahme	23.07.2024	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Einführung einer Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Ausgangslage

Wie bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2024 erläutert, gilt das alte Grundsteuerrecht nur noch bis zum 31.12.2024. Ab dem 01.01.2025 wird das neue Recht für die Grundsteuer A und B angewendet.

Der Gesetzgeber hat für die Städte und Gemeinden die Empfehlung ausgesprochen, die Reform aufkommensneutral umzusetzen. Es besteht jedoch keine gesetzliche Pflicht hierfür. Aufkommensneutralität bedeutet, dass die Stadt für ihr gesamtes Stadtgebiet keine Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung anstreben sollte.

Gleichwohl wird es zu Belastungsverschiebungen bei den Steuerpflichtigen kommen, was jedoch eine nachvollziehbare Folge des Urteils vom Bundesverfassungsgerichts vom April 2018 ist.

Das angekündigte Transparenzregister des Finanzministeriums wurde am 09.09.2024 veröffentlicht. Dieses beinhaltet jedoch nur die Grundsteuer B. Der berechnete Hebesatz der Stadt Meßstetten wird hier bei 494 – 546 v.H., im Mittel mit 520 v.H. angegeben.

II. Grundsteuer B

Die Grundsteuer B erzielt mit knapp 1,2 Mio. Euro den größten Teil der Grundsteuereinnahmen. Die Einnahmen dienen der Deckung von defizitären Aufgaben.

Die Rücklaufquote hat sich seit der letzten Gemeinderatssitzung auf 94,1% erhöht. Um die Aufkommensneutralität zu erreichen, wäre der Hebesatz entsprechend auf 520 v.H. anzuheben.

Hebesatzkalkulation:

bisheriger Messbetrag	bisheriger Hebesatz	bisherige Steuereinnahmen
371.478,10 €	320 v.H.	1.188.730,14 €
Aufkommen 2024	Summe neuer Messbeträge	neuer Hebesatz
1.188.826,39 €	228.620,46 €	520 v.H.
nachrichtlich:		
neuer Messbetrag	bisheriger Hebesatz	Steuereinnahmen
228.620,46 €	320 v.H.	731.585,47 €

III. Grundsteuer A

Die Rücklaufquote an Messbescheiden vom Finanzamt liegt hier immer noch bei nur 54%. Auf Basis dieser Rücklaufdaten ist der Hebesatz künftig auf 300 v.H. zu senken. Bisher lag der Hebesatz der Grundsteuer A bei 320 v.H.

Hebesatzkalkulation:

bisheriger Messbetrag	bisheriger Hebesatz	bisherige Steuereinnahmen
10.704,97 €	320 v.H.	34.254,80 €
Aufkommen 2024	Summe neuer Messbeträge	neuer Hebesatz
34.260,78€	11.420,26€	300 v.H.
nachrichtlich:		
neuer Messbetrag	bisheriger Hebesatz	Steuereinnahmen
11.420,26 €	320 v.H.	36.544,83 €

IV. Gewerbesteuer

Für das Jahr 2025 können aufgrund der Grundsteuerreform die Hebesätze nicht in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 verankert werden, somit wird auch der Gewerbesteuerhebesatz in der neuen Satzung beschlossen. Hier wird von Seiten der Verwaltung keine Änderung vorgesehen, sodass der Hebesatz weiterhin mit 340 v.H. festgesetzt wird.

V. Hebesatzsatzung

Auf Basis der o.g. Daten schlägt die Verwaltung vor die anhängende Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2025 einzuführen.

Es steht künftig dem Gemeinderat zu, im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung, über die Höhe der Hebesätze zu beraten und ggfls. Änderungen zu beschließen.

Anlage

1 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)